



Rat der
Europäischen Union

001958/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/11/17

Brüssel, den 21. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0297 (COD)

14720/17
ADD 1

AGRILEG 229
CODEC 1877
SEMENCES 12
OC 17

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. November 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 643 final ANNEX 1

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 643 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 643 final ANNEX 1

Brüssel, den 14.11.2017
COM(2017) 643 final

ANNEX 1

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut

ANHANG

Die Anhänge I und II werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

„BR	Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply Esplanada dos Ministérios, bloco D 70.043-900 Brasilia-DF	66/401/EWG 66/402/EWG“
„MD	National Agency for Food Safety (ANSA) str. Mihail Kogălniceanu 63, MD-2009, Chisinau	66/402/EWG 2002/55/EG 2002/57/EG“

b) In der Fußnote zu der Tabelle werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt: „BR – Brasilien“, „MD – Republik Moldau“.

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A unter Nummer 1 erhält der fünfte Spiegelstrich folgende Fassung:

- „– Saatgut von Mais- und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten *Zea mays* und *Sorghum spp.*,
- Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten.“

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) Unter Nummer 1 Absatz 1 erhält der fünfte Spiegelstrich folgende Fassung:

- „– Saatgut von Mais- und Sorghum bei dem in der Richtlinie 66/402/EWG aufgeführten *Zea mays* und *Sorghum spp.*,
- Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten.“

ii) Unter Nummer 2.1 erhalten die Spiegelstriche folgende Fassung:

- „– Richtlinie 66/401/EWG, Anlage II,
- Richtlinie 66/402/EWG, Anlage II,
- Richtlinie 2002/54/EG, Anhang I Abschnitt B,
- Richtlinie 2002/55/EG, Anhang II,
- Richtlinie 2002/57/EG, Anhang II.“

- iii) Unter Nummer 2.2 erhalten die Spiegelstriche folgende Fassung:
- „– Richtlinie 66/401/EWG, Anlage III Spalten 3 und 4,
 - Richtlinie 66/402/EWG, Anlage III Spalten 3 und 4,
 - Richtlinie 2002/54/EG, Anhang II zweite Zeile,
 - Richtlinie 2002/55/EG, Anhang III,
 - Richtlinie 2002/57/EG, Anhang III Spalten 3 und 4.“
- iv) Unter Nummer 3.1 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
- „– die Erklärung, dass das Saatgut gemäß den gebräuchlichen internationalen Methoden einer Stichprobe unterzogen und geprüft worden ist: ‚Gemäß den ISTA-Regeln für orangefarbene oder blaue Zertifikate von... (Name oder Initialen der ISTA-Saatgutprüfstation) einer Stichprobe unterzogen und untersucht‘,“
- v) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Die Saatgutpartien werden von einem orangefarbenen oder blauen ISTA-Zertifikat begleitet, aus dem die Angaben betreffend die Einhaltung der Bedingungen gemäß Nummer 2 hervorgehen.“